



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
16. Januar 2020

---

## Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 70 b)

**Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

### **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019**

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/Add.2)

#### **74/165. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören**

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution [47/135](#) vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt ist, und eingedenk des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>1</sup> sowie anderer einschlägiger bestehender internationaler und regionaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften,



unter Hinweis auf die Resolution 37/14 des Menschenrechtsrats vom 22. März 1981<sup>3</sup>, in der der Rat die vom Forum für Minderheitenfragen auf seiner zehnten Tagung im Dezember 1977 abgegebenen Empfehlungen über die Rechte jugendlicher Angehöriger von Minderheiten<sup>4</sup> behandelte,

erklärend, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und der Dialog zwischen diesen Minderheiten und der übrigen Gesellschaft sowie die konstruktive und alle Seiten einschließende Schaffung von praktischen und institutionellen Vorkehrungen mit dem Ziel, der Vielfalt einen Platz in der Gesellschaft zu bieten, zu politischer und sozialer Stabilität beitragen und die Prävention und friedliche Beilegung von Konflikten fördern, die die Rechte von Personen berühren, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

unter Begrüßung der Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>5</sup>, deren fester Bestandteil die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>6</sup> ist, unter Hinweis darauf, dass durch die Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung die Menschenrechte aller Menschen verwirklicht werden sollen, und unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten die Agenda 2030 nach Bedarf in ihre jeweiligen nationalen Politiken und Entwicklungsrahmen einbinden, um die wirksame Umsetzung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 zu fördern und so zu gewährleisten, dass niemand zurückgelassen wird,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Häufigkeit und Schwere sowie die oftmals tragischen Folgen der in vielen Ländern bestehenden Streitigkeiten und Konflikte, die Personen betreffen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie darüber, dass diese Personen oft unverhältnismäßig stark unter den Auswirkungen von Konflikten und den daraus resultierenden Verletzungen ihrer Menschenrechte leiden und besonders von Vertreibung bedroht sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, den Entzug von Identitätsdokumenten, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

betonend, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu verwirklichen, namentlich indem ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Marginalisierung angegangen werden, und um jedwede Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind, zu beenden, unter anderem durch die Bekämpfung mehrfacher, verschärfter und sich überschneidender Formen der Diskriminierung,

sowie unter Betonung der grundlegenden Bedeutung, die der Menschenrechtsbildung und -ausbildung und dem Menschenrechtslernen sowie dem Dialog, darunter dem Dialog zwischen den Kulturen und Religionen, und dem Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Interessenträger und Mitglieder der Gesellschaft im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zukommt,

in dem Bewusstsein, wie wichtig es ist, das Recht auf Bildung für alle zu verwirklichen und, wenn möglich, Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen

**B B B B B B B B B B B B B B B B**

<sup>3</sup> Ebd., Seventy-third Session, Supplement (A/73/53), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>4</sup> A/HRC/37/73.

<sup>5</sup> Resolution 70/1.

<sup>6</sup> Resolution 69/313, Anlage.

Minderheiten angehören, angemessene Möglichkeiten zu bieten, ihre eigene Sprache zu lernen oder in ihrer eigenen Sprache unterrichtet zu werden,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die nationale Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, spielen können, und in Anerkennung der Rolle, die die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und andere einschlägige Organisationen sowie der Sonderberichterstatte des Menschenrechtsrats über Minderheitenfragen in dieser Hinsicht spielen, unter anderem indem sie die Umsetzung der Erklärung fördern,

in dem Bewusstsein, dass die weitaus meisten Staatenlosen nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

1. erklärt erneut, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören<sup>7</sup>, und verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>8</sup>, namentlich die Bestimmungen zu Formen der Mehrfachdiskriminierung;

2. fordert die Staaten und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die in der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, festgelegten Rechte dieser Personen zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie Bedingungen zur Förderung ihrer Identität begünstigen, ihnen angemessene Bildungsangebote bereitstellen und die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes ohne Diskriminierung erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;

3. legt den Staaten nahe, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, nach Möglichkeit ausreichend Gelegenheit zu bieten, ihre eigene Sprache zu lernen oder in ihrer eigenen Sprache unterrichtet zu werden;

4. fordert die Staaten nachdrücklich auf, geeigneten Maßnahmen, unter anderem verfassungsmäßige, gesetzgeberische, administrative und sonstige Maßnahmen, zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und umzusetzen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf den Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erfahrungen, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;

5. empfiehlt, dass die Staaten weiter über bestehende und aufkommende Herausforderungen reflektieren, denen sich Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gegenübersehen, darunter der Anstieg der Verfolgung aus religiösen oder ethnischen Beweggründen und die Zunahme von Hasskriminalität und Verhetzung, die sich unter anderem gegen Personen richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

B B B B B B B B B B B B B B B B

<sup>7</sup> Resolution 47/135, Anlage.

<sup>8</sup> Siehe A/CONF.189/12 und A/CONF.189/12/Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

6. empfehlen den Staaten außerdem dafür Sorge zu tragen, dass alle im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung ergriffenen Maßnahmen so weit wie möglich unter voller, wirksamer und gleichberechtigter Mitwirkung von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, erarbeitet, gestaltet, umgesetzt und überprüft werden;

7. fordern die Staaten auf wirksame Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalthandlungen zu unternehmen, die sich gezielt gegen Personen richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

8. fordern die Staaten außerdem auf alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Kindern, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören und die staatenlos zu werden drohen oder geworden sind, im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>9</sup> zu gewährleisten;

9. fordern die Staaten ferner auf alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Frauen und Mädchen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören und die aufgrund von Staatenlosigkeit Diskriminierung ausgesetzt sind, zu gewährleisten, und außerdem besondere Aufmerksamkeit auf die besonderen Bedürfnisse von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören und staatenlos sind, zu richten;

10. empfehlen, dass die Staaten und andere maßgebliche Akteure so weit wie möglich sicherstellen, dass die Erklärung in alle Minderheitensprachen übersetzt und weit verbreitet wird;

11. äußert ihre Anerkennung für den erfolgreichen Abschluss der elften Tagung des 99. Tm0 G[( ) TJETQ.0000





**Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen**